

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schlachthof Oldenburg [GmbH & Co. KG])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 1. 2015
— 31200-40211/1-7.2.1/OL 14-129-01 —**

Die Firma Schlachthof Oldenburg (GmbH & Co. KG) Betriebs KG, Schlachthofstraße 36, 26135 Oldenburg, hat mit Antrag vom 9. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern am Standort in 26135 Oldenburg, Gemarkung Osterburg, Flur 13, Flurstück 31/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität von 1 500 Rindern/Woche auf 2 158 Rinder/Woche (971,95 t).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.